

**Gemeinde Bredenbek B-Plan Nr. 13 und 9. Änderung F-Plan  
(erneute öffentliche Auslegung)**

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit (2016):

- a. Archäologisches Landesamt vom 18.01.2016, 22.02.2022
- b. Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen (für WaBoV Bredenbek, Westensee) vom 15.02.2016
- c. Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 15.02.2016
- d. NABU SH vom 11.02.2016
- e. Landesplanungsbehörde vom 07.04.2015

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden

SH  Archäologisches  
Landesamt  
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

**Amt Achterwehr**  
Der Amtsdirektor  
für die Gemeinde Bredenbek  
Inspektor-Weimar-Weg 17  
24239 Achterwehr

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: I.1-610-7-1 /  
Ihre Nachricht vom: 08.01.2016/  
Mein Zeichen: fplan9-bplan13-  
Bredenbek-RE /  
Meine Nachricht vom: /  
Anja Schlemm  
anja.schlemm@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-29  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 18.01.2016

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie-  
park Bredenbek-Kronsburg“ der Gemeinde Bredenbek**  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme vom 23.05.2014 wurde richtig in die Begründung der 9. Änderung  
des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Bredenbek  
für den Bereich „Windpark Bredenbek-Kronburg“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

  
Matthias Maluck

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

GR ZWO Planungsbüro für Stadt und Region  
Camilla Grätsch Sönke Groth GbR  
z.Hd. Frau Camilla Grätsch  
Ballastbrücke 12  
24937 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 24.01.2022/  
Mein Zeichen: Bredenbek-Bplan13/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-29  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 02.02.2022

## **Gemeinde Bredenbek, Bebauungsplan Nr. 13 Bredenbek-Kronsburg Voranfrage**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Grätsch,

die überplante Fläche befindet sich größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet in der Nähe mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dominik Forler (Tel.: 0151-18017052, Email: dominik.forler@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf o-

der in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

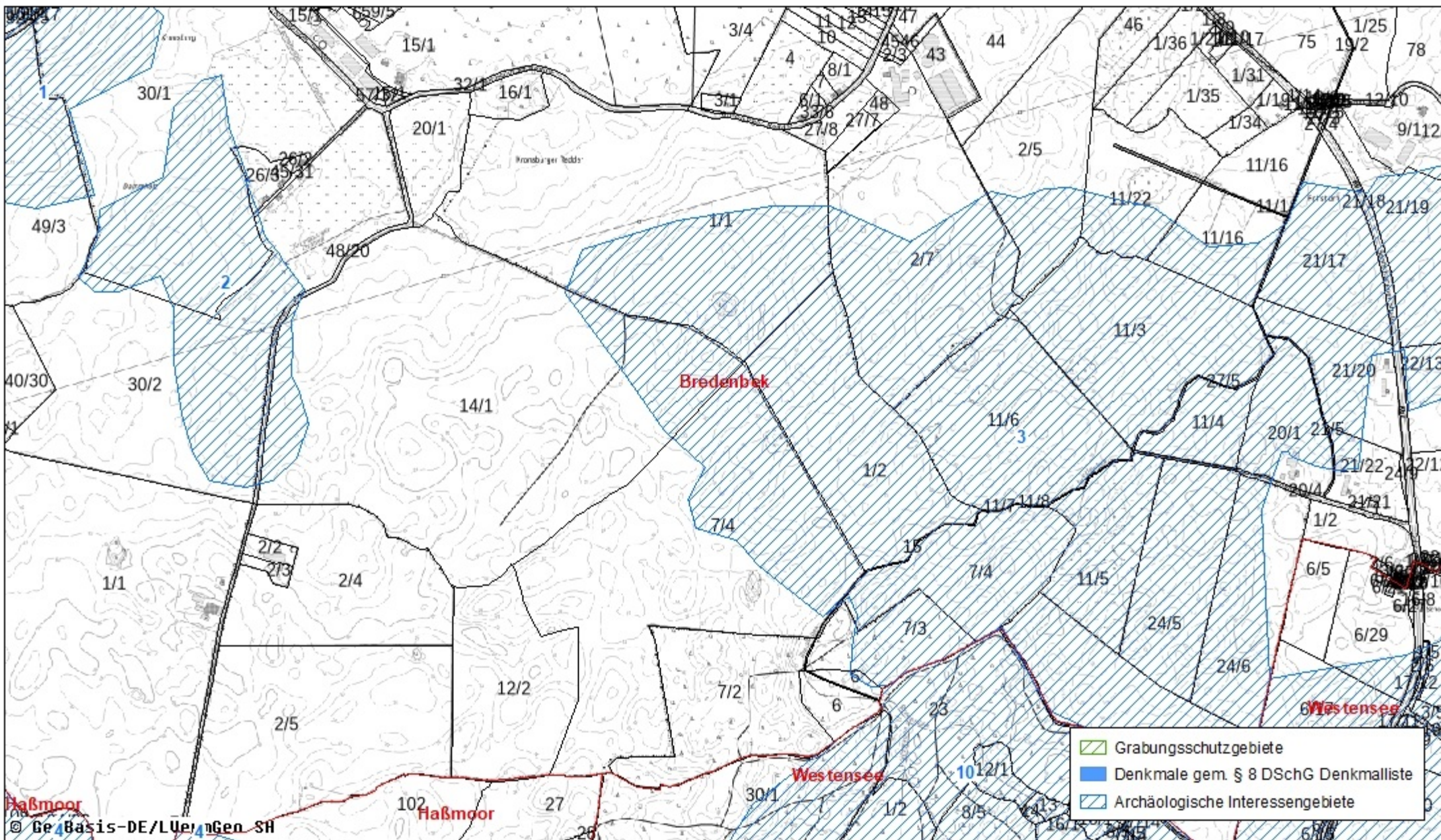
Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme









**DHSV**

Deich- und Hauptsielverband

Dithmarschen

- Der Vorstand -

Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

Amt Achterwehr  
Inspektor-Weimar-Weg 17  
24239 Achterwehr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
I.1-610-7-1

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
8 83/88 50/51

Durchwahl (04 81) 68 08 -21  
Jens Karstens

Hemmingstedt  
15.02.16

**Stellungnahme: B-Plan Nr. 13 und 9. Änderung des F-Planes Gemeinde Bredenbek  
„Windenergiepark Bredenbek-Kronsburg“**

**Bezug: Beteiligung der Behörden/TÖB**

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und die ihm angeschlossenen Wasser- und Bodenverbände Bredenbek (88) und Westensee (83) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

- Kosten für den Neu- und Rückbau des Gewässerabschnittes Bredenbek/2 (Ausgleich Fläche „7“) wird vom Maßnahmenträger übernommen.
- Beachtung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes, besonders § 6 (Abstandsregelungen / Unterhaltungstreifen) – auch für die Ausgleichsflächen.

Besondere Beachtung gilt hier für die Fläche „7“: Hier muss ein Unterhaltungstreifen von 5 m an der östl. Seite des neu gestalteten Gewässerabschnittes eingehalten werden. Das ist bei der Herstellung des neuen Knickwalls zu berücksichtigen. Den Abstand der Bepflanzung auf der westlichen Seite des neu gestalteten Gewässerabschnittes ist mit dem Wasser- und Bodenverband Bredenbek abzustimmen.

S:\sv\stellung\Bebauungsplan\88, Bredenbek B-Plan Nr. 13 und 9. Änd. F-Plan.docx



- Im Übrigen gelten die Auflagen der Wasserbehördlichen Genehmigung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde.
- Zufahrt zur WEA 07: Die vorhandene Verrohrung der Bredenbek/2 muss durch wirksame Maßnahmen, z. B. Lastverteilungsplatten, vor Beschädigungen durch Transportfahrzeuge o. ä. geschützt werden. Sollte die Verrohrung dennoch beschädigt werde, muss der Schaden auf Kosten des Antragstellers behoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Karstens  
Dipl.-Bauingenieur

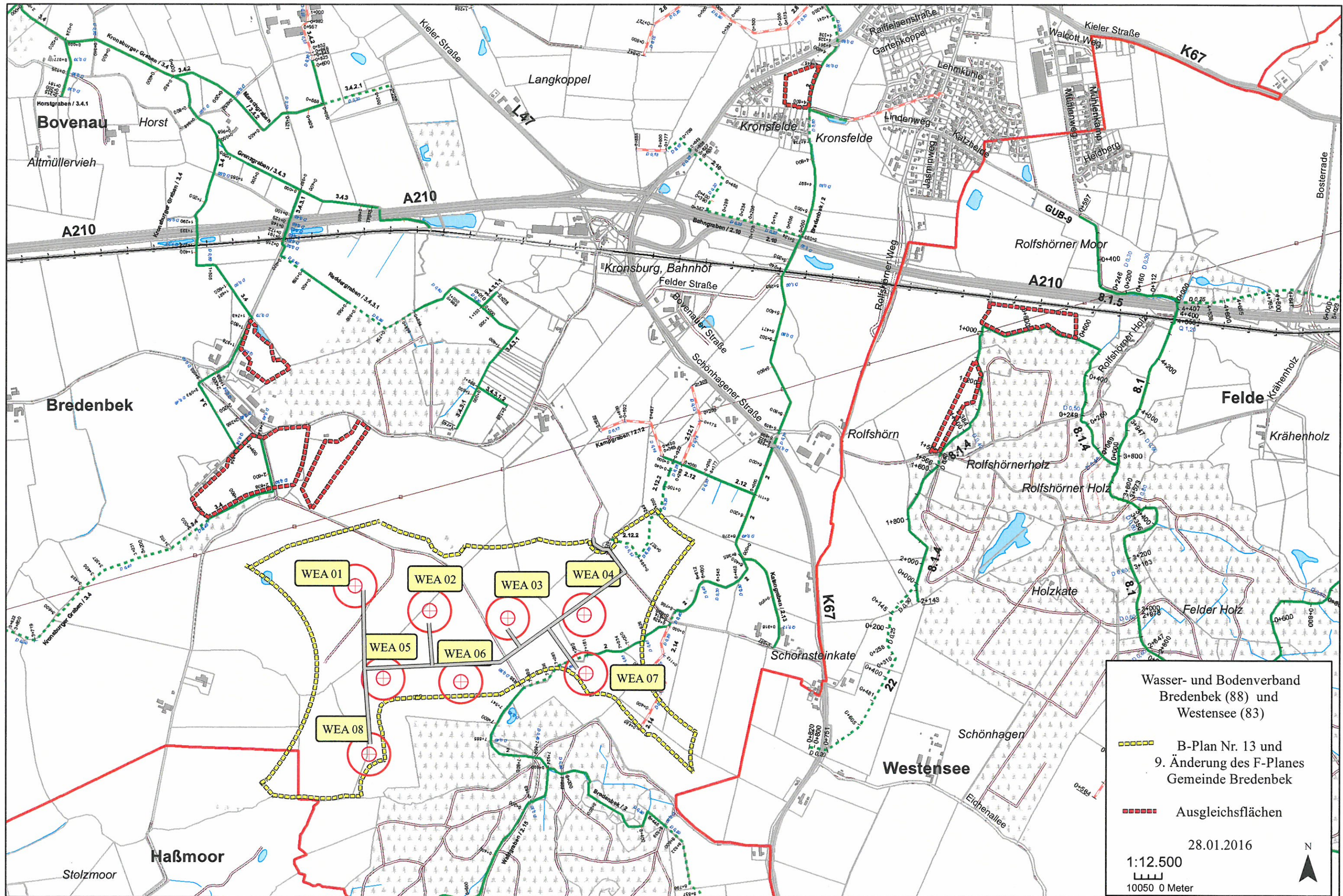
Gewässerplanausschnitt

Nachrichtlich:

Wasser- und Bodenverband  
Bredenbek (88)  
Herrn Dirk Naeve  
Alte Dorfstr. 27  
24814 Sehestedt-Süd

Wasser- und Bodenverband  
Westensee (83)  
Herrn Ernst-Wilhelm Emken  
Dorfstr. 8  
24254 Rumohr









# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Regionalentwicklung

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Amt Achterwehr  
Der Amtsdirektor  
Für die Gemeinde Bredenbek  
Inspektor-Weimar-Weg 17  
24239 Achterwehr

**Auskunft erteilt:**

Herr Mathein

**Durchwahl:** 04331/202-473

**Fax-Nr.:** 04331/202-574

**Zimmer:** 419

**E-Mail-Adresse:**

[marcel.mathein@kreis-rd.de](mailto:marcel.mathein@kreis-rd.de)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom  
08.01.2016

Mein Zeichen, mein Schreiben vom  
28.05.2014

Rendsburg  
15.02.2016

## 9. Änderung des Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Bredenbek Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die nachfolgende Stellungnahme gilt unter dem Vorbehalt der Erteilung einer Ausnahme von der Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß § 18a Abs. 2 LaPlaG.

Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 13. Januar 2016, nehme ich wie folgt Stellung:

Das vorliegende Planverfahren war bereits Gegenstand einer Stellungnahme des Kreises Rendsburg Eckernförde vom 28.05.2014. Die nun vorliegenden Planunterlagen wurden der aktuellen Rechtslage sowie dem Bürgerentscheid in der Gemeinde Bredenbek vom 30.11.2014 angepasst.

Die Erteilung einer Ausnahme von der Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß § 18a Abs. 2 LaPlaG obliegt der Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein. Die Prüfung der Tabukriterien ist aus hiesiger Sicht überwiegend nachvollziehbar. Unklar bleibt allerdings inwieweit die durch das Gebiet verlaufende Richtfunktrasse der Bundeswehr ausreichend Berücksichtigung findet, insbesondere da der geplante Standort WEA 7 zentral durch die Richtfunktrasse durchschnitten wird. Eine Sicherstellung und Bestätigung seitens des Betreibers, dass der Betrieb der Richtfunktrasse durch entsprechende Maßnahmen auf Ebene der Genehmigung nach BImSchG (z.B. durch bedarfsgerechte Abschaltung) sichergestellt werden kann, sollte bereits im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgen.

Gemäß Kapitel 2.1.5.2 der Umweltberichte befindet sich in 2,2 km Entfernung zum Plangebiet ein Brutstandort des Kranichs. Der aktuelle Planungserlass setzt einen „3.000 m Abstandsradius um Schlafgewässer der Kraniche“ als weiches Tabukriterium fest. Es bedarf einer eingehenderen Erläuterung inwieweit das Tabukriterium Beachtung findet.

Die Neuabgrenzung der Gebietskulisse zu den charakteristischen Landschaftsräumen befindet sich zurzeit in Bearbeitung. Inwieweit das Plangebiet davon betroffen ist, kann von hier aus nicht abschließend beantwortet werden. Ich bitte dennoch im Rahmen der weiteren Planbearbeitung um



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

W:\Regionalentwicklung\Amt Achterwehr\Bredenbek\Bredenbek\_9.  
Änd. F-Plan, B-Plan 13\_§ 4(2)\_neu.docx

Konten der Kreiskasse:

**Förde Sparkasse**

IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE

**Sparkasse Mittelholstein**

IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

**Postbank Hamburg**

IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

eine Vorabschätzung der möglichen Betroffenheit auf Basis der bisherigen Ergebnisse zu den charakteristischen Landschaftsräumen.

Generell ist es Ziel der Landesplanung durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und die Teilaufstellung der Regionalpläne: „*Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gem. § 8 Abs. 7 S. 2 ROG auszuweisen, so dass außerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, innergebietslich sich die Windenergienutzung aber durchsetzt.*“ Bürgerentscheiden soll durch eine gesonderte Überprüfung im Verfahren Gehör verschafft werden. Ob sich im vorliegenden Fall die Windkraftnutzung im gesamten Plangebiet durchsetzen kann ist fraglich. Die Einhaltung des durch den Bürgerentscheid vom 30.11.2014 bestimmten Abstandes von 650 m zum Mastmittelpunkt führt in der Anlagenkonfiguration zu deutlichen Einschränkungen. Es ist daher möglicherweise zweckmäßig den Geltungsbereich entsprechend der tatsächlichen Ausnutzbarkeit zu reduzieren um den Charakter eines Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes zu bewahren.

Weiterhin sollte geprüft werden inwieweit das Abwägungskriterium „Abstandspuffer von 30 m bis 100 m um Wälder“ im Sinne einer einheitlichen Anwendung der Kriterien vollständige Berücksichtigung finden kann. Eine Differenzierung der Abstände zwischen Bruxer Holz (100 m) und den Waldparzellen nördlich des Bruxer Holz (30 m) kann zwar in der geringen Größe Letzterer begründet werden, führt in der Konsequenz aber nicht zu veränderten Planungen, da die Windkraftstandorte auch zu den Waldparzellen nördlich des Bruxer Holz einen Abstand > 100 m aufweisen.

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sowie die Darstellung der in Anspruch zu nehmenden Ausgleichsflächen sind überwiegend nachvollziehbar. Unklar bleibt allerdings auf welche Grundlage der Landschaftsbildwert ermittelt wurde. Sofern noch kein Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Planung vorliegt, der in der Regel eine Bewertung des Landschaftsbildes vornimmt, sollte die Ermittlung des Landschaftsbildwertes im Rahmen des Umweltberichtes zur vorliegenden Bauleitplanung erfolgen. Zur Sicherung der ermittelten Ausgleichsflächen sollte spätestens zum Satzungsbeschluss eine vertragliche Vereinbarung vorliegen, welche die Verfügbarkeit der außerhalb des Gemeindegebietes liegenden Ökokonten sicherstellt. Im Weiteren wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Vorsorglich weise ich zudem darauf hin, dass der Bebauungsplan Nr. 13 der Genehmigungspflicht nach § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB unterliegen würde, sollte eine Ausnahme von der Unzulässigkeit lediglich für den Bebauungsplan Nr. 13, nicht aber für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans zugelassen werde.

Hinweise zur Planzeichnung des Bebauungsplans:

- Die Standorte WEA 1, WEA 4, WEA 5 und WEA 7 scheinen den Mindestabstand von 650 m zum Mastmittelpunkt leicht zu unterschreiten. Um die Ergebnisse des Bürgerentscheides vom 30.11.2014 zu sichern sind die maßgebenden Punkte zu überprüfen und die Positionierung der Baufenster gegebenenfalls zu korrigieren.
- Die Darstellungen des Biotops auf Flurstück 14/1, Flur 4, Gemarkung Kronsburg gehen über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus und sollten entsprechend bis zur Plangebietsgrenze zurückgenommen werden.
- Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche innerhalb der Baufenster sollte ebenfalls als private Verkehrsfläche in der Grundnutzung dargestellt werden, da diese Flächen dauerhaft keiner weiteren landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen werden.
- Sofern möglich sollte die bestehende archäologische Fundstelle räumlich abgegrenzt werden. Das entsprechende Planzeichen ist der abgegrenzten Fundstelle durch einen Bezugspfeil zuzuordnen.

Hinweise zu den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans:

- Gemäß Ziffer 2 (1) beträgt die zulässige maximale Nabenhöhe der WKA 78 m über Geländeoberkante. In der Eingriffsbilanzierung in Kapitel 2.3.2.1 des Umweltberichtes wird eine Nabenhöhe



höhe von 78,33 m angesetzt. Zur Vorbeugung möglicher Realisierungshemmnisse des geplanten Anlagentyps sollte die festgesetzte Nabenhöhe überprüft und möglicherweise geringfügig nach oben korrigiert werden.

- Die Aufnahme der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in den Text-Teil B wird ausdrücklich begrüßt. Bei den Vermeidungsmaßnahmen zum Fledermausschutz (5b) sowie zu Schutz des Uhus (5c), welche nicht alle WEA betreffen, sollten die betroffenen WEA gemäß der Nummerierung in der Planzeichnung konkret benannt werden. Zur Aktualität der Daten und möglichen weitergehenden Untersuchungen wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Hinweise zu den Begründungen:

- Mit der Einleitung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010, Sachthema Wind, werden die bisherigen Bestimmungen in Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplanes 2010 nicht mehr angewendet. Der Verweis auf Ziffer 3.5.2 Absatz 9 LEP in Kapitel 3.1 der Begründung zur F-Plan Änderung ist missverständlich und sollte entsprechend zurückgenommen werden, insbesondere da nach aktueller Erlasslage Naturparke als Abwägungskriterium dargestellt sind.
- In Kapitel 3.4 der textlichen Begründungen sowie in Kapitel 1.2 der Umweltberichte sollte darauf hingewiesen werden, dass die Landschaftsrahmenpläne mit dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 6. März 2007 als Instrument der Landschaftsplanung auf der regionalen Ebene entfallen sind. Diese Aufgabe wird künftig das Landschaftsprogramm in seiner fortgeschriebenen Fassung erfüllen. Bis dahin behalten die vor Inkrafttreten des LNatSchG vom 6. März 2007 festgestellten und veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes (LNatSchG v. 6. März 2007) ihre Gültigkeit.

Darüber hinaus nehmen die von hier aus beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

Mit aktuellem Stand stehen Umweltbelange der Planung entgegen, das Benehmen gemäß § 17 Abs.1 BNatSchG i.V.m. §11 Abs.1 LNatSchG kann mit den vorliegenden Daten nicht hergestellt werden.

Begründung:

Die Gemeinde ist gemäß §1 Abs.4 BauGB gehalten, einen Flächennutzungsplan an die zukünftigen Ziele der Raumplanung anzupassen. Nach §18a LaplaG SH kann die Landesbehörde von der vorläufigen raumordnerischen Unzulässigkeit Ausnahmen nur zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame WKA nach dem Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Bei einem Windpark mit geplanten acht WKA dürfte Raumbedeutsamkeit gegeben sein, insbesondere in einem von Windkraft unbelasteten Raum.

Im Zusammenhang mit der noch ausstehenden Ausweisung charakteristischer Landschaftsräume ist ein Konflikt der Bauleitplanung des Windparks mit den Zielen der Raumordnung abzusehen. Der Windpark wird in einer für die Erholung bedeutsamen Landschaft geplant (Landschaftsrahmenplan), der Bereich gehört zum Naturpark Westensee (Naturparkkernzone, Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion, archäologische Denkmäler). Die Relevanz für die Ausweisung als charakteristischer Landschaftsraum ist gegeben.

Für die Zuwegung soll eine feuchte Senke ausgekoffert werden. Eine ökologische Bewertung des Eingriffs einschließlich Kompensationsumfang fehlt. Abgrabungen und Aufschüttungen sind ab einem Umfang von 30 m<sup>3</sup> bzw. 1.000 m<sup>2</sup> durch die Untere Naturschutzbehörde zu genehmigen. Die Genehmigung ist separat zu beantragen.

Für die Zuwegung sollen 5,5 m Knick beseitigt werden. Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope. Für die Beseitigung ist eine separate Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutz-

behörde erforderlich. In der Planzeichnung fehlt die Kennzeichnung der Knicks als gesetzlich geschützte Biotope.

#### Kompensation, Bewertung des Landschaftsbildes:

Der Ausgleichsbedarf ist nicht nachvollziehbar. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, inwieweit die Kriterien der Eingriffsregelung aus dem Windkrafteerlass (2012, Kapitel 4 weiterhin gültig) bei der Bewertung des Landschaftsbildes Berücksichtigung finden. Der Landschaftsbildwert wird mit 2,2 festgelegt, ohne dies näher zu begründen. Auf- oder Abwertungen im Wirkungsbereich der geplanten Anlagen (15fache Anlagenhöhe) sind nicht dargestellt. So wird zwar die besondere Bedeutung für Natur und Landschaft mehrerer Kleingewässer, Gehölze und des Waldes erwähnt, finden jedoch offensichtlich keine Berücksichtigung bei der Bewertung des Landschaftsbildes. Auch werden die Hinweise Naturparkkernzone, Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion und archäologische Denkmäler offenbar nicht berücksichtigt. Die Bewertung des Landschaftsbildes ist somit fehlerhaft. Der ermittelte Kompensationsbedarf ist anschließend zu korrigieren.

Die vorgesehenen Ausgleichsflächen sind vertraglich zu sichern und vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Eine Doppelförderung der für den Ausgleich vorgesehenen Flächen ist auszuschließen (bestehendes Ökokonto, Vertragsnaturschutz) und vertraglich zu bestätigen. Eine Freigabe der Verträge durch die Untere Naturschutzbehörde ist erforderlich. Für die Kleingewässer findet keine Abwägung der Beeinträchtigung durch Wegeführung, Stoffeintrag, Verdichtung / Geländeneivellierung und möglicher Drainage statt.

#### Artenschutz:

Es fehlt eine aktuelle Überprüfung der Horststandorte (Angaben von 2014). Auf der Ebene des Bebauungsplanes muss eine Betriebszeitenregelung für Fledermäuse und Uhu festgelegt werden. Gemäß Erlass des MELUR werden die Angaben zu Großvögeln aktuell vom LLUR überprüft, eine abschließende Stellungnahme zur Zulässigkeit des Vorhabens ist deshalb aktuell nicht möglich, die artenschutzrechtliche Bewertung des LLUR steht noch aus. Die Abschaltzeiten für Fledermäuse und Uhu sind gemäß den Vorgaben des LLUR verbindlich festzusetzen.

Für den Uhu wurde im avifaunistischen Gutachten ein signifikantes Tötungsrisiko festgestellt. Es fehlen Angaben, inwieweit der reduzierte Abstand der Rotorblätter zum Boden in Konflikt zur Flughöhe steht. Weiterhin ist unklar, warum sich die Abschaltzeiten nur auf die Bettelflugphase beschränken. Die avifaunistischen Untersuchungen sind vor Begrenzung der Anlagenhöhe erfolgt. Eine entsprechende Berücksichtigung ist aus den Unterlagen nicht erkennbar.

Es fehlt eine Aufnahme und Bewertung des Amphibienbestandes (wurde bereits 2014 gefordert). Der Kleingewässerkomplex wird durch die Zuwegung zerschnitten, die Beeinträchtigung des Amphibienlebensraumes bleibt ohne Berücksichtigung. Durch die Zuwegung kann es mindestens während der Bauphase zu Tötungen durch Überfahren oder Emission von kalkhaltigen Material kommen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind festzusetzen (Wegeführung, Bauzeiten, ökologische Bauüberwachung, ggf. temporäre Amphibienleitanlagen). Mindestens ist für die gesamte Bauphase eine ökologische Bauüberwachung einzusetzen. Die fachliche Eignung muss durch die Untere Naturschutzbehörde vor Baubeginn bestätigt werden. Die Nennung einer fachlich geeigneten Person bei fehlender fachlicher Qualifikation bleibt der Unteren Naturschutzbehörde vorbehalten.

Gemäß Gutachten ist das Ausbringen von Aas im Bereich des Windparks zu unterlassen (Beschießen der Luderplätze). Dies ist vertraglich mit dem Jagdpächter zu sichern.

Mit Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit ist das Bauzeitenfenster auf den 1. März bis 15. Juli eines jeden Jahres festzusetzen.



- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen im Grundsatz keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen. Ich bitte die nachstehend aufgeführten Ausführungen an die Gemeinde Bredenbek weiterzugeben.

Hinweis:

Die naturnahe Gestaltung des Gewässerlaufes in die Maßnahmenfläche M3 stellt einen wasserrechtlichen Tatbestand dar, der einer eigenständigen wasserbehördlichen Zulassung bedarf.

Zusätzlich ist zu beachten, dass für die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den Flächen M1, M2 und M2b, soweit ein vorhandenes Gewässer betroffen sein kann, zumindest die Beteiligung der unteren Wasserbehörde erforderlich ist.

Da die angedachten Maßnahmen u.U. auch Auswirkungen auf die Unterhaltung der betroffenen Gewässerabschnitte haben werden, ist der unterhaltungspflichtige Wasser- und Bodenverband Bredenbek in die konkreten Planungen einzubinden.

- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

Vorgaben zum Bodenschutz:

Die dauerhafte Flächenbeanspruchung ist relevant. Im Zuge der Baumaßnahme kommt es zusätzlich zu größeren, temporären Inanspruchnahmen von Flächen. Bereits geringe Abweichungen von den zulässigen Beanspruchungskriterien führen zu irreversiblen Schädigungen im Bodengefüge sowie im Bodenwasserhaushalt und somit zu einer Verschlechterung der Bodenfunktion.

Um die bau- und anlagebedingten Auswirkungen zu minimieren, sind zusätzliche Festlegungen notwendig um die Funktion des in Anspruch genommenen Bodens zu erhalten.

Folgende Auflagen sind daher im Zuge der Baumaßnahme zu beachten. Die Umsetzung ist der zuständigen Behörde zeitnah nachzuweisen.

- Ist für jeden Standort und die notwendigen temporären und permanenten Zuwegungen und Aufstellungsflächen im Zuge der Baugrunderkundung eine bodenkundliche Typisierung durch einen Gutachter mit nachgewiesener bodenkundlicher Fachkenntnis durchzuführen. Der Gutachter ist der zuständigen Behörde vorab zu benennen.
- Außerhalb befestigter Flächen ist auf verdichtungsempfindlichen Böden der Einsatz von Kettenfahrzeugen vorgeschrieben. Grundsätzlich sind die Grenzwerte für den Kontaktflächendruck gemäß Tabelle 1 (LLUR, Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen) anzusetzen.
- Auf der Basis der Typenbestimmung sind Empfindlichkeitsklassen der Böden hinsichtlich der Anfälligkeit zur Bodenverdichtung festzulegen, um den Maschineneinsatz, die Befahrungszeiten und die Herstellung der notwendigen Baustraßen, Lager- und Montageflächen daraufhin zu planen und abzustimmen (u. A. Anlage eines Maschinenkatasters in Anlehnung an Anhang B Muster eines Maschinenkatasters aus LLUR, Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen).
- Die bodenkundliche Auswertung, sowie die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für den Einsatz von Maschinen und Geräten sind der zuständigen Behörde zur Abstimmung vorzulegen.
- Der notwendige Flächenbedarf incl. dessen Herleitung ist der uBB vor Beginn der Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen.

- Grundsätzlich gilt als Planungsgrundsatz: die Nutzung von nicht befestigten Oberflächen ist auf das nachweislich absolute Mindestmaß zu beschränken. Eine nachträgliche Vergrößerung der zur Nutzung vorgesehenen Flächen ist nur im absoluten Ausnahmefall möglich.
- Beim Auftreten unterschiedlich empfindlicher Böden in einem Baubereich, sind die Planungen so auszuführen, dass der empfindlichere Bereich möglichst wenig in Anspruch genommen wird.
- Wird im Zuge der Bauarbeiten Bodenmaterial ausgebaut, sind grundsätzlich Ober- und Unterbodenmaterial getrennt voneinander zu behandeln, d. h die Fraktionen werden getrennt voneinander gelagert und in der korrekten Reihenfolge wieder eingebaut. Eine Vermischung der einzelnen Schichten ist zu vermeiden. Beim Wiedereinbau ist die Verdichtung mit Rüttelgeräten untersagt.
- Bei einer Gesamtflächeninanspruchnahme (temporär und permanent) von mehr als 2.500 m<sup>2</sup> ist ein Bodenmanagementplan anzufertigen und vor Beginn der Arbeiten mit der uBB abzustimmen.
- Nicht wiederverwendeter humoser Oberboden ist unter Beachtung des § 202 BauGB und der §§ 1, 4 BBodSchG entsprechend, in geeigneter Form wieder zu verwerten.
- Verwertung anfallender Aushubböden:  
Für alle anfallenden, nicht wieder einbaubaren Böden gilt:  
Anfallender Erdaushub /humoser Oberboden ist gemäß § 12 BBodSchV zu klassifizieren und zu verwerten. Die Verbringung im Außenbereich ist gemäß LNatSchG. ab einer Menge von 30 m<sup>3</sup>, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m<sup>2</sup> durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.
- Gegebenenfalls notwendige Wasserhaltungsarbeiten im Bereich grundwasserbeeinflusster Böden sind auf ein absolutes Minimum (in zeitlicher und räumlicher Ausdehnung) zu begrenzen. Der jeweilige Beginn ist der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen.
- Nach Baufertigstellung sind auf den temporär beanspruchten Flächen (Baustraßen, Arbeitsflächen etc.) geeignete Rekultivierungs-Maßnahmen durchzuführen, um die ursprünglichen Bodenfunktionen wieder herzustellen.
- Der zuständigen Behörde ist ein laufend aktualisierter Bauzeitenplan zur Verfügung zu stellen.
- Die Einhaltung der o. g. Auflagen wird durch regelmäßige vor Ort Termine durch Behördenvertreter überwacht.

#### Altablagerungen:

Aktuell liegen der uBB keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.

- Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist die uBB umgehend zu informieren.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.

Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2014 Ziffer 12 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans umgehend um die Übersendung von zwei Planausfertigungen und allen zugehörigen Anlagen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde gebeten, sowie zusätzlich einer digitalen Fassung an die E-Mailadresse [hans-werner.lauwen@kreis-rd.de](mailto:hans-werner.lauwen@kreis-rd.de).



**Adressänderung:** Die Zuständigkeiten des bisherigen Fachdienstes „Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen“ übernimmt seit dem 1. Januar 2016 der Fachdienst „Regionalentwicklung“. Es wird darum gebeten, diese Änderung bei künftigen Beteiligungen zu berücksichtigen und Planunterlagen, die für den Kreis Rendsburg-Eckernförde bestimmt sind, ausschließlich an diese Adresse zu senden.

Im Auftrag

Mathein

**nachrichtlich:**

Der Ministerpräsident  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Staatskanzlei -  
Abteilung Landesplanung (StK 322)  
Düsternbrooker Weg 104  
24105 Kiel

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat für Städtebau und Ortsplanung,  
Städtebaurecht (IV 26)  
Postfach 71 25  
24171 Kiel



NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Amt Achterwehr  
Für die Gemeinde Bredenbek  
z.H. Herrn Jöhnk  
Inspektor-Weimar-Weg 17

24239 Achterwehr

Per E-Mail

## NABU Schleswig Holstein

Angelika Krützfeldt  
Bereich Verbandsbeteiligung  
Tel. +49 (0)4321.953072 direkt  
Tel. +49 (0)4321.53734  
Fax +49 (0)4321.5981  
Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Örtlicher Bearbeiter:  
**Dr. Peter Borkenhagen**  
NABU Kiel

Ihr Zeichen  
I.1-610-7-1

Ihr Schreiben vom  
08.01.2016

Neumünster, 11.02.2016

### **Gemeinde Bredenbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde** **9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 13** **„Windenergiepark Bredenbek-Kronsborg“**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Jöhnk,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter – die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt gleichermaßen für den NABU Kiel und den NABU Schleswig-Holstein.

Grundsätzlich spricht sich der NABU Schleswig-Holstein gegen die Planung im Naturpark Westensee aus. Das Gebiet wird als besonders erholungsgeeignet gekennzeichnet. Zudem sind in dieser Region Tourismus, Naherholung, Naturschutz, aber auch Denkmalschutz, u.a.m. stark von einer solchen Planung betroffen. Gerade vor diesem Hintergrund ist das Ergebnis der Bearbeitung/Erstellung des zukünftigen Regionalplanes für den neuen Planungsraum II bezüglich Windenergie durch die Landesregierung abzuwarten.

Die nach § 18a Abs. 2 Landesplanungsgesetz eingeräumte Möglichkeit, eine Ausnahmeprüfung von der grundsätzlich bis Juni 2017 unzulässigen Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen zu beantragen, erscheint angesichts der vielen hier betroffenen Belange, nicht sachgerecht. Des Weiteren davon kann als Argument für das Vorhaben nicht gelten, dass der Raum bereits durch andere Infrastruktureinrichtungen belastet ist.

#### NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51  
24534 Neumünster  
Tel. +49 (0)4321.53734  
Fax +49 (0)4321.5981  
Info@NABU-SH.de  
www.NABU-SH.de

#### Spendenkonto

Sparkasse Südholstein  
BLZ 230 510 30  
Konto 28 50 80  
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80  
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Dass das Bruxer Holz aus südlicher Blickrichtung eine gewisse Abschirmung darstellen soll, ist weder nachvollziehbar noch akzeptabel bei einer Waldhöhe von 30 m und einer Anlagenhöhe von 120 m.

Im Falle einer Genehmigung und Verwirklichung sind die notwendigen Abschaltzeiten in Hinblick auf Vögel (insbesondere Uhu / Junguhus) und Fledermäuse durch das LLUR verbindlich festzulegen und durch 2-jährliche Kontrollen gegebenenfalls zu modifizieren, auch ist die zuverlässige Einhaltung der zwingend erforderlichen Abschaltzeiten zu gewährleisten. Der Erhalt und die Pflege der Ausgleichsflächen und deren Kontrolle sind ebenfalls verbindlich sicherzustellen.

Bezüglich der auf S. 9 im Umweltbericht – Kap. 2.1.5.1 Fledermäuse - (9. Änderung des FNP) eingeräumten Möglichkeit, nach einem Höhenmonitoring an 2 WEA ggf. die Abschaltzeiten wieder aufzuheben, bitten wir um weitere Informationen: So würde der NABU gern erfahren, an welchen WEA diese Daten gesammelt werden und – sobald vorliegend – wie das Ergebnis dieses Monitorings aussieht.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

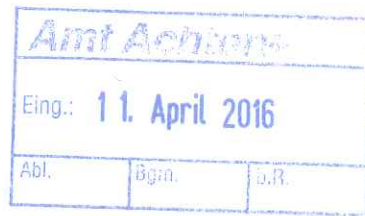
Mit freundlichem Gruß

i.A.

Angelika Krütsfeldt

NABU Schleswig-Holstein





Der Ministerpräsident | Staatskanzlei  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Amt Achterwehr  
Der Amtsdirektor  
z. Hd. Herrn Christian Jöhnk  
Inspektor-Weimar-Weg 17  
24239 Achterwehr

mit einer Kopie  
für die Gemeinde  
Bredenbek

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: I.1-610-7-1  
Ihre Nachricht vom: 08.01.2016  
Mein Zeichen: StK 324 / LPW 8 - 6975/2016  
Meine Nachricht vom: -

Daniel Möller  
Daniel.Moeller@stk.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-1828  
Telefax: +49-431-988-6-111828

nachrichtlich:

Landrat  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
→ Fachdienst Regionalentwicklung  
Postfach 905  
24758 Rendsburg

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
→ Referat für Städtebau und Ortsplanung,  
Städtebaurecht  
Postfach 71 25  
24171 Kiel

( IV 26 )

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
→ Referat Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, UVP,  
Sport und Erholung  
Postfach 71 51  
24106 Kiel

( V 537 )

07. April 2016

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 132)**

- **Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Bredenbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde**
- **Planungsanzeige gem. § 11 Landesplanungsgesetz, Ihr Schreiben vom 08.01.2016, hier eingegangen am 18.01.2016**
- **Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.02.2016, hier eingegangen am 15.02.2016**

Mit o. g. Schreiben übersenden Sie Planungsunterlagen zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Bredenebek, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung von insgesamt acht raumbedeutsamen Windkraftanlagen (WKA) mit einer Anlagenhöhe von bis zu 120 m.

Das Plangebiet weist eine Größe von insgesamt ca. 103 ha auf und teilt sich auf sieben Teilgeltungsbereiche auf. Dabei ist nur im Teilgeltungsbereich 1 eine Windenergienutzung vorgesehen, die übrigen Teilgeltungsbereiche dienen der Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen.

Zu dem Planvorhaben war seitens der Landesplanung zuletzt mit Schreiben vom 03.06.2014 Stellung genommen worden. Vor dem Hintergrund der am 05.06.2015 in Kraft getretenen Änderung des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) ist das Vorhaben nun wie folgt zu bewerten:

Nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 LaplaG besteht für die Landesplanungsbehörde eine gesetzlich verankerte Pflicht, unverzüglich Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und zur Teilaufstellung aller Regionalpläne, jeweils zum Sachthema Windenergie, einzuleiten. Dieser Pflicht zur Verfahrenseinleitung ist die Landesplanungsbehörde mit dem Planungserlass vom 23.06.2015 (Amtsblatt Schl.-H. v. 06. Juli 2015, S. 772 ff.) zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III nachgekommen.

Zur Sicherung der Planungsziele sind nun nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaplaG sämtliche raumbedeutsamen WKA im gesamten Gebiet des Landes Schleswig-Holstein bis zum 05.06.2017 vorläufig unzulässig. Bauleitplanungen, mit denen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung raumbedeutsamer WKA geschaffen werden sollen, sind nur zulässig, soweit eine Ausnahme nach § 18 a Abs. 2 LaplaG zugelassen werden kann. Die Landesplanung kann nach § 18 a Abs. 2 LaplaG im Rahmen des förmlichen Bauleitplanverfahrens Ausnahmen zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Windkraftanlagen nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Hinsichtlich der Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien sei darauf hingewiesen, dass zu Waldflächen nach aktuellem Planungsstand nun ein Abstand von 100 m als weiches Tabukriterium zu berücksichtigen ist. Diesbezüglich wäre eine Anpassung der Planzeichnung und der Begründung erforderlich.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob nach Ziffer II. Nr. 3 des Planungserlasses „Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Potenzialflächen; zugleich abzuwägende Ausnahmekriterien gemäß § 18a Abs. 2 LaplaG“ betroffen sind. Hier ist festzuhalten, dass das Plangebiet (Teilgeltungsbereich 1) innerhalb des *Naturparks Westensee* gelegen ist.

Gemäß § 16 Landesnaturschutzgesetz sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Vorausset-



zungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung liegt darin, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. In diesen Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie für Tourismus und Erholung ist in den gebietsbezogenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen die Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energie zwar nicht explizit vorgesehen. Insofern wird die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA ganz überwiegend nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar sein. Gleichwohl erscheint es in Einzelfällen möglich, dass in Randzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden können.

Die Landesplanung hatte im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung 2012 ein Eignungsgebiet für die nun in Aussicht genommenen Anlagenstandorte ausgewiesen. Die im Rahmen der damaligen Teilfortschreibung getroffene Abwägungsentscheidung ist jedoch zu überprüfen.

Die mögliche Inanspruchnahme der Fläche bedarf daher der Erarbeitung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes durch die Landesplanung, um ausschließen zu können, dass an anderer Stelle mittels Flächen, die keinen oder weniger Restriktionen unterliegen, substantiell Raum hätte geschaffen werden können. Dieses Konzept liegt derzeit nicht vor.

Darüber hinaus ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Abstand zu Wohngebäuden von 650 m festgesetzt worden. Diese Festsetzung steht im Widerspruch zu Festlegungen im o. g. Planungserlass. Demnach ist zu Einzelhäusern ein Abstand von 400 m vorgesehen. Eine darüber hinausgehende Einschränkung potentieller Flächen für Windenergienutzung würde dem Charakter der Gebietskategorie *Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten* gem. § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz widersprechen. Ziel der auf Ebene der Regionalplanung festgesetzten Gebietskategorie ist, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist, innergebietlich sich die Windkraft aber durchsetzt. Im Regionalplanungsprozess muss gemäß den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden. Daher ist eine wie in diesem Fall vorgesehene Erweiterung der Abstandsflächen nicht mit dem Planungsziel vereinbar. Eine solche Erweiterung der Abstandsflächen wäre nur mit einer hinreichenden städtebaulichen Begründung denkbar, jedoch auch nur im geringfügigen Maße.

Ebenso bedarf die festgesetzte Höhenbegrenzung der Anlagen (maximale Gesamthöhe der WKA auf 120m) einer hinreichenden städtebaulichen Begründung.

Die Fläche weist im Ergebnis ein Konfliktpotential auf, das aktuell nicht abschließend geklärt werden kann. Eine Ausnahme wird daher zurzeit nicht zugelassen.

Eine erneute Beurteilung kann in der Regel erst dann erfolgen, wenn die in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilregionalpläne bereits in einem ausreichend weit fortgeschrittenen Entwurfsstadium sind. Insofern bleibt zunächst wenigstens ein Entwurf des Regio-



nalplans (Sachthema Wind) abzuwarten, um die Belange vollumfänglich beurteilen zu können. Die gemeindliche Bauleitplanung ist daher derzeit sinnvoller Weise auszusetzen.

Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass alle gemeindlichen Bauleitplanungen, die während der Aufstellung der Teilregionalpläne Wind begonnen oder weitergeführt werden, eng mit der Landesplanungsbehörde hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung abgestimmt werden sollten.

Im Übrigen weise ich auf die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.02.2016 hin.



Daniel Möller